

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

**Dopingverfahren Mag. Andrea Schöberl und**  
**Pferd "Horse Gym´s Aribo"(Reitsport)**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen**  
**durch Vorfinden mehrerer verbotenen Substanzen im Körper**  
**des Pferdes "Horse Gym´s Aribo"**

**Verhängung einer Sperre von 26 Monaten ab 25.7.2010**

**Verpflichtung zum Kostenersatz**

Unter Hinweis auf die bisherigen Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass gegen die Athletin Mag. Andrea Schöberl aufgrund des Prüfantrages der NADA Austria vom 2.9.2010 weitere mündliche Verhandlungen am 7.4.2011 bzw. 19.4.2011 stattgefunden hat, in welcher weitere Beweise, insbesondere die Einvernahme der noch beantragten Zeugen aufgenommen wurden.

Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens vor der Rechtskommission war zwar festzustellen, dass die beim Pferd "Horse Gym´s Aribo" durchgeführte Dopingkontrolle einige Mängel aufgewiesen hat, welche jedoch nach Ansicht der Rechtskommission nicht geeignet waren, aus einer allenfalls negativen Blutprobe ein positives Analyseergebnis zu bewirken, sofern nicht eine bewusste Manipulation aus den gezogenen Blutproben vorgenommen wurde. Eine solche wurde jedoch gegenüber den Dopingkontrollleuren nicht behauptet bzw. ergab sich eine solche auch nicht aus dem Verfahren, da nach Mitteilung des Labors auch die Versiegelung der diesem übermittelten Proben intakt war.

Ob möglicherweise vor der Dopingkontrolle dem Pferd in einem unbeaufsichtigten Zeitraum von dritten Personen verbotene Substanzen verabreicht wurden, würde jedoch zu Lasten der Beschuldigten gehen, da sie diesbezüglich ihre Überwachungspflicht verletzt hätte. Ob die bei der Probennahme für den jeweils für das Pferd Verantwortlichen anwesende Vertrauensperson, möglicherweise unfähig ist, der Probennahme in dem erforderlichen Ausmaß folgen zu können, würde gleichfalls zu Lasten der Beschuldigten gehen, da sie diesen ausgewählt hat und sohin jedenfalls ein Ausfallsverschulden vorliegen würde.

Die Rechtskommission hält in diesem Zusammenhang zur Vermeidung einer Diskussion ausdrücklich fest, dass der internationale Standard für Dopingkontrolle der WADA nur für Athleten und nicht für die Probennahme der Pferde gilt. Für diese gelten die Regelungen der FEI als zuständigen internationalen Sportverband. Nach diesen müssen jedoch keine Dopingkits zur Auswahl stehen bzw. hat der für das Pferd Verantwortliche nur die Möglichkeit, die Dopingkontrolle zu überwachen und Abweichungen bei der Dopingkontrolle auf dem Dopingkontrollformular anzumerken (andernfalls er die Ordnungsmäßigkeit der Dopingkontrolle bestätigt. Auch ist eine 60-minütige Wartefrist vor der Blutabnahme (um dem Pferd zuvor das Urinieren zu ermöglichen) nur eine Empfehlung der FEI bzw. ist deren Nichteinhaltung nach den der Rechtskommission bekannten Regelungen sanktionslos.

Aufgrund der im vorliegenden Fall vorgefundenen mehreren verbotenen Substanzen war nach den einschlägigen Bestimmungen im Anti-Doping-Reglement der FEI (EADCM) jedenfalls eine höhere Sperre zu verhängen, wobei die Rechtskommission die Ansicht vertrat, dass die letztlich verhängte Sperre im vorliegenden Fall schuldangemessen war, um die Athletin Mag. Andrea Schöberl von weiteren Verstößen abzuhalten und aus generalpräventiven Gründen eine höhere Strafe nicht erforderlich war.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war die Athletin Mag. Andrea Schöberl zum Ersatz der Kosten des Verfahrens an die NADA Austria zu verpflichten, da entsprechend der seit 1.1.2010 geltenden gesetzlichen Bestimmungen der zuständige Bundessportfachverband einen Kostenersatz begehrt und der Abtretung seiner Kosten an die NADA Austria zugestimmt hat.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 6.5.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**